



André Gouron

21.6.1931 – 22.12.2009

Der Tod des französischen Rechtshistorikers André Gouron am 22. Dezember 2009 ist ein überaus schwerer Verlust für die internationale rechtshistorische Forschung. Der 1931 in Nîmes geborene Gelehrte wirkte als Professor seit 1961 an der Universität Montpellier, deren mittelalterliche Anfänge er in mehreren Studien erforscht hat. Seit 2004 war er der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als korrespondierendes Mitglied verbunden; er war ferner Mitglied der *Academia dei Lincei* in Rom und der *Academia di Scienze e Lettere* in Mailand.

1988 wurde er zum korrespondierenden und 1999 zum ordentlichen *Membre de l'Institut de France* gewählt. Er war Ehrendoktor der Universitäten Barcelona und Leuven (Löwen) und stand in enger Verbindung zum Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/M., dessen Beirat er lange Zeit angehörte, darunter acht Jahre als Vorsitzender. Seine Verbindung zur internationalen Forschung im mittelalterlichen Kanonischen Recht zeigte sich vor allem durch grundlegende Beiträge auf den internationalen Kongressen des *Stephan-Kuttner-Institute of Medieval Canon Law*, zuerst in Toronto 1972.

Das *ius commune* des Mittelalters in seinen beiden Zweigen des römischen und kanonischen Rechts stand im Mittelpunkt seiner überaus fruchtbaren Forschungen seit etwa 1960. Als *Président de la Société des anciens pays du droit écrit* hatte er eine Schlüsselstellung in der französischen rechtsgeschichtlichen Forschung. Der internationale Ruf Gourons ist auch in einer ihm gewidmeten, 2000 erschienenen Festschrift mit dem Titel „*Excerptiones iuris: Studies in honor of André Gouron*“ dokumentiert, mit 40 Beiträgen französischer, italienischer, spanischer, niederländischer, deutscher, polnischer, englischer und amerikanischer Rechtshistoriker.

Als Forscher war Gouron bis in die letzten Monate seines Lebens ein überaus produktiver Entdecker, der seine Fachgenossen immer wieder durch neue Funde und Perspektiven zur Geschichte des mittelalterlichen gelehrten Rechts überraschte. Seine Entdeckungen veröffentlichte er in der Regel in komprimierten Aufsätzen; einiges Wesentliche erschien noch nach seinem Tode. Zwischen 1984 und 2006 publizierte er fünf große Aufsatzbände; der letzte trägt den Titel „*Pionniers du droit occidental au Moyen Âge*“. In der Tat waren es die Pioniere in der Geschichte der Rechtswissenschaft, vor allem außerhalb Italiens, die zuerst Gouron entdeckte, so dass wir jetzt eine Reihe vor ihm völlig unbekannt große Autoren in Europas Regionen kennen und fast alle anonym überlieferten Schriften zum römischen Recht aus der Grün-

dungsphase der Jurisprudenz im 12. Jahrhundert bestimmten Verfassern und Schulen zugewiesen werden können. Eine sensationelle Entdeckung betraf den von Gouron gefundenen provenzalischen Juristen Géraud, dem er 1984 als Autor die Summa Trecensis zum Codex Iustinianus zuordnen konnte, das erste Lehrbuch des römischen Rechts im Mittelalter. Als Gouron dies erstmalig bei einem Kongress auf dem Mendola-Pass vortrug, sprach der dort anwesende italienische Rechtshistoriker Paradisi von einem Erdbeben, da man vorher bei dem genannten Werk stets ein Produkt Bologneser Jurisprudenz vermutet hatte. In der Region der Provence entdeckte Gouron noch zahlreiche andere schöpferische Juristen, unter ihnen den Verfasser der provenzalischen Summe „Lo Codi“, eines über die Provence hinaus in Spanien und Italien im 12. Jahrhundert verbreiteten Lehrbuchs, das sogar im Königreich Jerusalem zur Grundlage von Gesetzen wurde. Gouron konnte 2001 auch die „Quaestiones de iuris subtilitatibus“, ein seit 1894 bekanntes Hauptwerk des römischen Rechts aus dem 12. Jahrhundert, als erster einem Pariser Verfasser zuweisen und damit die Anfänge des Studiums des römischen Rechts in Paris erfassen. Die frühesten Rechtsschulen in Südfrankreich standen stets im Mittelpunkt seiner Forschungen, darüber hinaus aber auch die Pariser und die anglo-normannische Rechtswissenschaft sowie in Deutschland die Rechtsschulen von Köln und Bamberg in dieser Zeit. Es war eine seiner Hauptthesen, dass Bologna erst um 1200 alle anderen Rechtsschulen in Europa nördlich und westlich der Alpen überflügeln konnte. Bei den außeritalienischen Rechtsschulen erkannte er, dass die Kanonistik dem römischen Recht den Weg bahnte, während in Bologna lange Zeit Legistik und Kanonistik streng geschieden waren. Kanonisten schrieben die ersten Lehrbücher des Zivilprozesses und die frühesten Strafrechtstraktate. Bisher hat die rechtshistorische Zunft seine Entdeckungen in ihrer Bedeutung noch nicht adäquat berücksichtigt, was auch damit zusammenhängen mag, dass er vieles in der katalanischen Zeitschrift „Initium“ publizierte, die zumindest in Deutschland manchem Rechtshistoriker wohl noch nicht bekannt ist. Jedenfalls muss man Gouron als Forscher auf dem Spezialgebiet der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter schon jetzt neben Max Conrat (1851–1911) und Hermann Kantorowicz (1877–1940) als einen der größten Nachfolger Savignys einreihen. Hochbedeutsam sind auch seine Publikationen zur Dogmen- und Institutionengeschichte des gelehrten Rechts, so zur Theorie des Gewohnheitsrechts, zur Geschichte der juristischen Person, der Vermutungslehre im Prozessrecht und zur Erfindung der progressiven Einkommenssteuer im 12. Jahrhundert. Legistische und kanonistische rechtsgeschichtliche Forschung wird in Zukunft von dem Niveau und den neuen Perspektiven ausgehen müssen, die Gouron mit seinem Lebenswerk erreicht hat.

Peter Landau